Einschätzung Konfliktpotential Fauna

im Rahmen der Änderung des
Bebauungsplans „An der Kühtrift“ in Alsenz

Datenerhebung: SEPTEMBER 2019

Verbandsgemeinde: Alsenz-Obermoschel
Landkreis: Donnersbergkreis
Bundesland: Rheinland-Pfalz

Auftraggeber: **VERBANDSGEMEINDE ALSENZ-OBERMOSCHEL, ALSENZ**

Verfasser: **Dr. Winfried Daunicht, Dipl. Biol.**
S. Eckern, M.Sc. Biodiversität, Ökologie & Evolution

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG 3

2. MATERIAL UND METHODE 4

3. ERGEBNISSE 4

4. FAZIT 8

Hinweise zum Urheberschutz:
Alle Inhalte dieses Gutachtens bzw. der Planwerke sind geistiges Eigentum und somit sind insbesondere Texte, Pläne, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht anders gekennzeichnet, bei gutschker & dongus GmbH. Wer unerlaubt Inhalte außerhalb der Zweckbestimmung kopiert oder verändert, macht sich gemäß §106 ff. UrhG strafbar und muss mit Schadensersatzforderungen rechnen.

1. EINLEITUNG

Die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel hat das Büro gutschker-dongus mit einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplans „An der Kühtrift“ in Alsenz (Bundesland: Rheinland-Pfalz; Landkreis: Donnersbergkreis; Verbandsgemeinde: Alsenz-Obermoschel) beauftragt. In diesem Rahmen erfolgte eine Begehung des entsprechenden Geltungsbereichs mit dem Ziel einer Einschätzung des im Zuge des Vorhabens bestehenden Konfliktpotentials für die Fauna.

Die Ortsgemeinde Alsenz liegt im Nordpfälzer Bergland zwischen den Städten Bad Kreuznach und Kaiserslautern. Umgeben ist der Ort von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Mischwald. Ein schmaler Waldstreifen liegt zwischen der Ortschaft und dem Geltungsbereich (s. Abbildung 1). Der Geltungsbereich selbst besteht aus mit Gebüsch durchsetzten, halboffenen Flächen mit ausgedehnten Brachen.

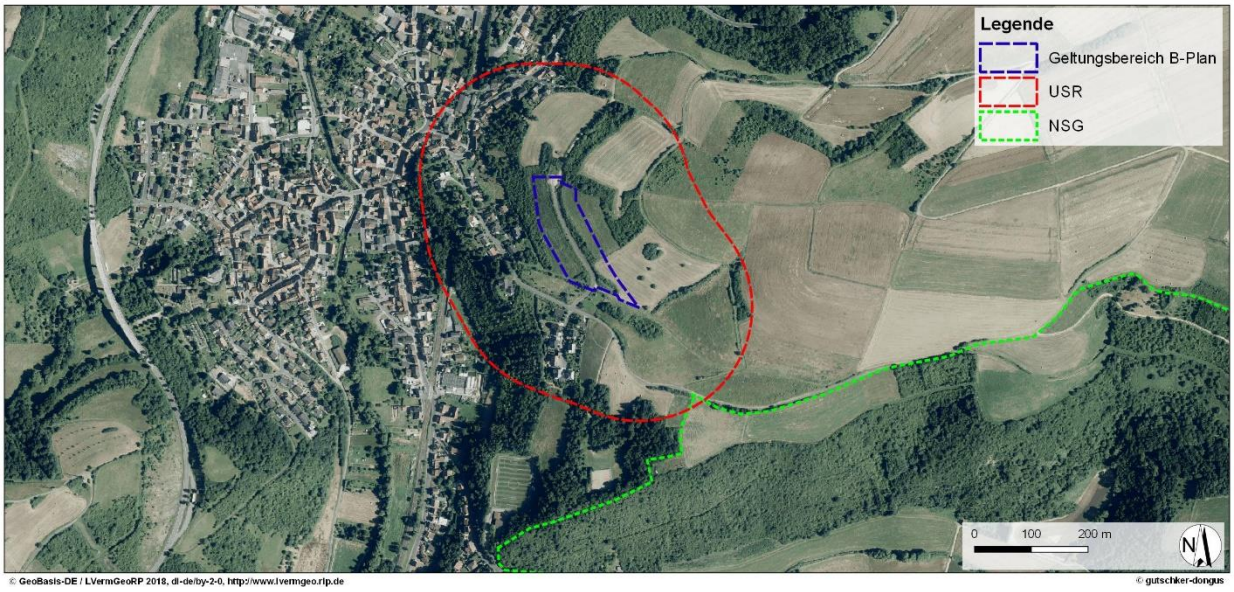

Abbildung 1: Darstellung des Untersuchungsraumes (USR) und des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „An der Kühtrift“ in Alsenz.

2. MATERIAL UND METHODE

Am 12.09.2019 erfolgte eine Ortsbegehung des Untersuchungsgebiets Alsenz zum Bebauungsplan „An der Kühtrift“. Die vorhandenen Lebensraumpotentiale wurden anhand von Fotos dokumentiert und Beobachtungen notiert.
Im Vorfeld wurde die im Artdatenpool des Landes Rheinland-Pfalz für das angrenzende Naturschutzgebiet 7333-199 Langhöll-Falkenberg gelisteten Arten ermittelt.

3. ERGEBNISSE

Vögel

Während der Kontrolle, die außerhalb der Brutzeit der meisten heimischen Vögel stattfand, konnten im Gebiet die Vogelarten Rotmilan und Braunkehlchen festgestellt werden. Das mit Gebüschstrukturen durchsetzte, halboffene Gelände bietet darüber eine Habitateignung für den Neuntöter. Dies offenbart insgesamt das Lebensraumpotential für mehrere geschützte oder bedrohte Vogelarten im Untersuchungsgebiet (s. Abbildung 2-4).

Abbildung 2: Südwestlicher Rand des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „An der Kühtrift“.

Abbildung 3: Südöstlicher Hangbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „An der Kühtrift“.

Abbildung 4: Südlicher Rand des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „An der Kühtrift“.

Im Artdatenpool des Landes Rheinland-Pfalz werden darüber hinaus noch die Arten Eisvogel, Kuckuck, Schleiereule und Wendehals für das in einer Entfernung von ca. 180 m südlich angrenzende Naturschutzgebiet 7333-199 Langhöll-Falkenberg aufgeführt, die bis auf den Eisvogel ebenfalls im Geltungsbereich auftreten können.

Reptilien

Im Gebiet existieren offene und steinige Bodenstrukturen. Diese stellen u.a. geeignete Lebensräume für Reptilienarten wie z.B. Zauneidechse oder Mauereidechse dar (s. Abbildungen 5 und 6).

Abbildung 5: Potentiell geeigneter Reptilienlebensraum am Südrand des Bebauungsplans „An der Kühtrift“.

Abbildung 6: Potentiell geeigneter Reptilienlebensraum am Nordrand des Bebauungsplans „An der Kühtrift“.

Schmetterlinge und Heuschrecken

Die vorhandenen Brachen und Wiesen (s. Abbildung 2 und 6) bieten vermutlich auch Lebensraum für mehrere der im angrenzenden Naturschutzgebiet nachgewiesenen, geschützten bzw. bedrohten Schmetterlingsarten (Alexis-Bläuling, Ampfer-Grünwidderchen, Baldrian-Scheckenfalter, Brombeer-Perlmutterfalter, Ehrenpreis-Scheckenfalter, Himmelblauer-Bläuling, Kleiner Perlmutterfalter, Kleiner-Schlehen-Zipfelfalter, Kronwickenbläuling, Schwalbenschwanz, Segelfalter, Wegerich-Scheckenfalter, Weißklee-Gelbling).
Dort sind darüber hinaus auch unter den Heuschrecken bedrohte Arten wie die Große Goldschrecke, der Heidegrashüpfer und das Weinhähnchen nachgewiesen worden.

4. FAZIT

Im Rahmen der Begehung wurde eine räumlich begrenzte Habitateignung für mehrere faunistische Artengruppen (insbesondere Vögel und Reptilien, teilweise auch Schmetterlinge und Heuschrecken) festgestellt. Einzelne Vorkommen planungsrelevanter Arten können demnach nicht vollständig ausgeschlossen werden, sodass grundsätzlich von einem artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial auszugehen ist. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG können im Zuge der erforderlichen Bauarbeiten ausgelöst werden.

Eine erhebliche Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 ist bei Umsetzung des Bebauungsplans allerdings nicht zu erwarten, da die Hauptvorkommen der geschützten Arten im südöstlich liegenden Naturschutzgebiet (NSG) „Langhöll-Falkenberg“ und den zwischen dem Baugebiet und dem NSG liegenden Gründlandbereichen mit Gehölzstrukturen zu erwarten sind. Bei der Inanspruchnahme von Einzelflächen mit Habitateignung für geschützte Arten, ist deshalb eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen nicht zu erwarten und kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden

Für die Artengruppe der Vögel sind zur Vermeidung einer Tötung brütender Individuen beziehungsweise einer Zerstörung von Gelegen im Zuge der Bauarbeiten die gesetzlichen Bauzeitenbeschränkungen vom 01. März bis zum 30. Sept. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG zu beachten.

Weiterhin wird empfohlen, die Baugrundstücke vor Baubeginn durch eine fachkundige Kraft (Biologe) untersuchen zu lassen, um bei möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten Maßnahmen zu deren Vermeidung umsetzen zu können. Erforderlich wären dann vorausgehende Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde.

07.09.2020